



Gubernial = Verlautbarungen.

B. 611. (1) Nr. 55. St. G. W.

K u n d m a c h u n g

des versteigerungswaisen Verkaufes der zum krainerischen Religionsfonde gehörigen, im Neustädter Kreise gelegenen Herrschaften

Landstraß und Pletterjach,

dann der zwei im Neustädter Kreise gelegenen krainerischen Religionsfonds-Gütern: Corporis Christi und Fischlerisches Beneficium zu Neustädtl. — Am 25. Julius 1836, um 10 Uh. Vormittags, wird in dem Gubernial-Rathsalle des Landhauses zu Laibach die, zum krainerischen Religionsfonde gehörige, im Neustädter Kreise gelegene Herrschaft Landstraß, welche bei der Landtafel und bei dem Catastrum in zwei Rubriken, und zwar: die Stiftsherrschaft Landstraß sammt der einverleibten Landstraßer Spitalgült, dann die Pfandschuldherrschaft Landstraß sammt der zugeschriebenen Kirchengült St. Jacobi, innelegt; dann werden mit dieser Herrschaft auch noch die zwei im Neustädter Kreise gelegenen, gleichfalls dem krainerischen Religionsfonde gehörigen Gütern: Corporis Christi-Bruderschaft und Weisbühenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission, öffentlich feilgeboten werden. — I. Herrschaft Landstraß. Die wesentlichen Bestandtheile, Gerechsamte und Nutzungen dieser Herrschaft bestehen in Folgenden: I. An Gebäuden. 1) Das Schloß oder Stiftsgebäude bildet ein unregelmäßiges Viereck, ist durchgehend gemauert, zwei Stockwerke hoch, und ganz mit Ziegeln gedeckt. Selbes steht mit der aufgehobenen St. f. Kirche, so wie mit dem geräumigen Getreidelassen und Wirthschaftsgebäuden in Verb. v. ng. 2) Die herrschafts-

liche Mahlmühle vor dem Schloßgebäude. 3) Das Mayerhaus vor dem Schlosse ist nicht mehr bewohnbar. 4) Die Getreidbarke mit 18 gemauerten Pfeilern und mit Stroh gedeckt. 5) Das Strasshofgebäude bei Ischaltich ist gemauert, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt.

II. An Wirthschaftsgründen.

	Joch	□ Kfst.
An Aeckern	126	103
„ Gärten	7	244
„ Wiesen	454	1071
„ Hutweiden	30	1056
„ Weingärten	35	1470

Diese Dominicalgründe sind gegen dem, daß die Pachtung im Verkaufsfalle der Herrschaft aufgehoben werden kann, für die Zeit vom 1. November 1833 bis Ende October 1840 um jährliche 3135 fl. 34 kr. E. W. verpachtet. — III. An Waldungen. Hievon besitzt die Herrschaft ungefähr 9587 Joch, 443 □ Klaster, worunter die Thalmaldungen größtentheils mit Eichen, Roth- und Weißbuchen bestanden, ungefähr 5620 Joch, 1468 □ Klaster, die Gebirgswaldungen aber größtentheils mit Rothbuchen-Beständen bei 3966 Joch, 515 □ Klaster enthalten. Sowohl unter den Thalmaldungen als unter den Gebirgsforsten sind mehrere Abtheilungen mit Servituten belastet. — IV. An Mahlmühlen. Die Herrschaft besitzt eine Mahlmühle neben dem Stiftsgebäude am Bache Oberch mit zwei Läusern und einer Stampfe, welche widerständig um jährliche 33 fl. 10 kr. verpachtet ist. — V. Mäuthe. Die der Herrschaft gehörige Viehweide in der Municipalschick Landstraß ist gegenwärtig um jährliche 181 fl. E. W. verpachtet. — VI. Zehente. Die Staats herrschaft Landstraß besitzt nachfolgende Zehente, Erdäpfel-, Saft- und Zup-

gend-Zehente.

Post. Nr.	Benennung		Ortschafts- weise Sum- me des Hu- benstandes der dem Be- herr unter- liegenden Realitäten	Für die Herrschaft Landstraß wird abgenommen			Benennung der Mitgehens- herren und ihrer Anttheile	
	der Ortschaften wo die zehnten pflichtigen Rea- litäten liegen	des Bezirks der Pfarrei		der Garben- und Erdäpfelzehent	der Tugendzehent	von nachstehen- den Feldfrüchten		von nachstehen- den Wirtschafts- viehgattungen
					mit		mit	
1	Wresse und Al- tendorf	B a r t h e l m ä D o b r a v a D o b b e S a b o r k A r s c h i s c h e G r o ß u n d K l e i n B o d e n i z R o t s c h a r i a O b e r- u n d U n- t e r- R u ß d o r f 2 H ä u s e r i n S a j o v i z M a l l e n z e K o p r i u n g L a n d s t r a ß e r u n d S t o p a c h e r- f e l d e e	15 1/2 Hüben	Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Hirs, Heiden und Erdäpfel	2/3	Kälber, Ferkel, Lämmer, Bienen,	2/3	Pfarrgült St. Barthelmä 1/3
2	Oberfeld		3 ditto	ditto	1/6	ditto	1/6	Staatsherrschaft Pleterjach 2/3 und obige Pfarrgült 1/6
3	Grueble		18 ditto	ditto	2/3	ditto	2/3	ditto
4	Gradiſche		2 ditto	ditto	3/3	ditto	3/3	ditto
5	Gegend. Proſto- nize und Stoppe		Ueberlandsäcker	ditto	3/3	—	—	—
6	Ober- und Un- ter-Preſope		14 1/4 Hüben	ditto	2/3	ditto	2/3	Pfarrgült St. Barthelmä 1/3
7	Dobrava		2 5/6 ditto	ditto	2/3	ditto	2/3	ditto
8	Dobbe		} 5 1/4 ditto	ditto	2/3	ditto	2/3	ditto
9	Saborſk			ditto	2/3	ditto	2/3	—
10	Arſchiſche			4 2/3 ditto	ditto	2/3	ditto	2/3
11	Groß und Klein Bodeniz		} 15 2/3 Hüben	ditto	2/3	ditto	2/3	ditto
12	Rotſcharia			ditto	2/3	ditto	2/3	ditto
13	Ober- und Un- ter-Rußdorf		16 1/2 ditto	ditto	2/3	ditto	2/3	ditto
14	2 Häuser in Sajoviß		1 ditto	ditto	3/3	ditto	3/3	—
15	Mallenze		3 1/2 ditto	ditto	3/3	ditto	3/3	—
16	Kopriung		4 1/2 ditto	ditto	3/3	ditto	3/3	—
17	Landstraßer und Stopacher- feldee		Ueberlands- äcker	ditto	3/3	ditto	3/3	—
18	Semeschegg	} 4 1/2 Hüben	ditto	3/3	—	—	—	
19	Hrovaskli Brod		} 8 1/4 ditto	ditto	3/3	ditto	3/3	—
20	Ischurſchiam- ſaka			ditto	3/3	ditto	3/3	—
21	Ischounſche			ditto	3/3	ditto	3/3	—

Post. Nr.	Benennung		Ortschafts- weise Sum- me des Hu- benstandes der dem Ze- hente unter- liegenden Realitäten	Für die Herrschaft Landstraf wird abgenommen		Benennung der Mitzehent- herren und ihrer Antheile	
	der Ortschaften wo die zehent- pflichtigen Rea- litäten liegen	des Bezirkes der Pfarre		der Garbens und Erdäpfelzehent	der Jugendzehent von nachstehen- den Wirtschaftsvieh- gattungen		
				von nachstehen- den Feldfrüchten	mit	mit	
22	Globoschitz		2 Hüben	Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Pirs, Heiden und Erdäpfel	3/3	Kälber, Färkel, Lämmer, Bienen	Pfarrgült St. Barthelma 1/3
23	Slive	B	4 1/4 detto	detto	3/3	detto	—
24	Slinovic			detto	3/3	detto	—
25	Slerz			detto	3/3	detto	—
26	Dollschitz	a B	7 2/3 detto	detto	3/3	detto	—
27	Kerschdorf		1 1/4 detto	detto	3/3	detto	—
28	Bertazcha		2 detto	detto	3/3	detto	—
29	Berlog		1 Hube	detto	3/3	detto	—
30	Kollariza	r e u	3 2/4 Hüben	detto	3/3	detto	—
31	2 Häuser in Karlsche	r e u	3 2/3 detto	detto	2/3	detto	Pfarr in heil. Kreuz 1/3
32	Pustava		1 Hube	detto	3/3	detto	—
33	Dobrava	a B	2 Hüben	detto	1/3	detto	Herrschaft Thurn- amhardt 2/3
34	Schuttina		8 1/3 detto	detto	1/3	detto	detto
35	Grassek		7 detto	detto	1/3	detto	detto
36	Gradine		4 detto	detto	1/3	detto	detto
37	Augustine		3 1/2 detto	detto	1/3	detto	detto
38	Jablanitz		2 1/4 detto	detto	1/3	detto	detto
39	Enanouz		3 detto	detto	1/3	detto	detto
40	Mladje		1 Hube	detto	1/3	detto	detto
41	Planina		5 Hüben	detto	1/3	detto	detto
42	Schwendorf		8 detto	detto	1/3	detto	detto
43	Neuschendorf		11 1/4 detto	detto	1/3	detto	detto
44	Buschendorf		7 3/4 detto	detto	1/3	detto	detto
45	Trobeunig		9 3/4 detto	detto	1/3	detto	detto
46	Ober- u. Unter Pirotschitz		3 detto	detto	1/3	detto	detto
47	Izvir		10 detto	detto	1/3	detto	detto
48	Berov		3 1/2 detto	detto	1/3	detto	detto
49	Postenavaß		1 3/4 detto	detto	1/3	detto	detto
50	Viniverch		6 1/4 detto	detto	1/3	detto	detto
51	Premagouz		4 detto	detto	1/3	detto	detto
52	Berhouskavaß		3 1/2 detto	detto	1/3	detto	detto
53	Gradaß		8 detto	detto	1/3	detto	detto
			3 1/4 detto	detto	1/3	detto	detto

Poli-Nr.	Benennung		Ortschafts- weise Sum- me des Hu- benstandes der dem Ze- hente unter- liegenden Realitäten	Für die Herrschaft Landstraß wird abgenommen			Benennung der Mitzehent- herren und ihrer Antheile	
	der Ortschaften wo die zehent- pflichtigen Rea- litäten liegen	des Bezirkes der Pfarre		der Garben- und Erddäpfelzehent	der Jugendzehent			
				von nachstehen- den Feldfrüchten	von nachstehen- den Wirtschaftsvieh- gattungen	mit		mit
54	Bresouza	Landstraß Heil. Kreuz	2 H ^u ben	Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Pirs, Heiden und Erdäpfel	1/5	Kälber, Ferkel, Lämmer, Bienen	1/5	Herrschaft Thurn- amhardt 2/5
55	Wresie		6 1/4 detto	detto	1/5	detto	1/5	detto
56	Stojanskoverch		7 1/2 detto	detto	1/5	detto	1/5	detto
57	Doaschitz		1 1/4 detto	detto	1/5	detto	1/5	detto
58	Ferluga		1 Hube	detto	1/5	detto	1/5	detto
59	Werble		1 detto	detto	1/5	detto	1/5	detto
60	Krakau bei 33 Keuschlern	Thurnamhardt Hafelbach u. Arch	o	detto	3/5	detto	3/5	—
61	Jenseits der Gurf		o	Hirs	3/5	—	3/5	—
61	3 Häuser in Jalo lovitz	detto Hafelbach	2 H ^u ben	detto	3/5	detto	3/5	—
63	Gersejendorf		5 2/3 detto	detto	3/5	detto	3/5	—
64	Mrajsbauer Baufeld		13 1/2 detto	detto	3/5	detto	3/5	—
65	Gmaina	Thurnamhardt A r d	3 1/2 detto	detto	3/5	—	—	—
66	Gmednig		6 detto	detto	3/5	—	—	—
67	Golliverch		4 2/3 detto	detto	3/5	—	—	—
68	Kerfische		1 detto	detto	3/5	—	—	—
69	Nauno		6 1/5 detto	detto	3/5	—	—	—
70	Mebotte		o	detto	3/5	—	—	—
71	Galloch		2 2/3 detto	detto	3/5	—	—	—
72	Gebirg bei Arch		Ueberland- Necker	detto	detto	3/5	—	—
73	Zerina	Landstraß Hafelbach	5 1/6 H ^u ben	detto	3/5	detto	3/5	—
74	Scheino		2 detto	detto	3/5	detto	3/5	—
75	Zernig		1 3/6 detto	detto	3/5	detto	3/5	—
76	Stankovo		2 detto	detto	3/5	detto	3/5	—

Der Saßzehent kommt unter den Natu- gen Jugendzehente aber um 65 fl. 46 kr. ver-
 folgerreid, Schuldigkeiten vor; der Garben- pachtet. — VII. Den Weinzehent besitzt die
 und Erdäpfelzehent ist mit Einfluß des Ju- Staats Herrschaft Landstraß in nachstehen-
 gend, und Weinzehents von 4 Ortschaften der den Weinbergen:

Post-Nr.	Benennung		Der Weinzehent wird abge- genommen von	mit	Benennung der Mitzehentherren und ihrer Antheile
	des zehentmäßigen Weinberges oder der Ortschaft	des Bezirkes der Pfarre			
1 2	Unzenberg Oberfeld	Kandlhub St. Bar- thelmä	bergrechtlich hubtheilig und bergrechtlich	$\frac{3}{5}$ 1 6	Herrschaft Pletterlach $\frac{3}{6}$ und Pfarrgült St. Barthelmä $\frac{2}{6}$
3 4 5 6	Jurmannsberg Rufsdorf Globoschitz Steingraben	Landstraß Landstraß	bergrechtlich detto detto hubtheilige Ueberlandes- Weingärten	$\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$	— — — —
7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18	Jerouz Grundaberg Saischke und St. Georgen Winarberg Osterg Scherndorf Nedenschloß Ober- und Unter- Wojzberg Ponque Savode Gadovapersch 12 Bergholden	Kandlhub Heil. Kreu- z	bergrechtlich und hubtheilig bergrechtlich detto detto detto und hubtheilig bergrechtlich detto detto detto detto detto	$\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{1}{5}$ $\frac{1}{5}$	— — — — — — — — — — — — Herrschaft Thurnam- hardt $\frac{2}{5}$
19 20 21 22 23 24 25	Weinberg bei Arch Wutschaberg Jelenig Wisknagora Birnberg Koschliverch Zhelle	Thurnamhardt Arch	bergrechtlich und hubtheilig bergrechtlich detto und hubtheilig bergrechtlich detto detto und hubtheilig bergrechtlich	$\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$	— — — — — — —
26 27 28	Stanfovo Vitouz Straschaberg	Landstraß Tschateich	bergrechtlich detto detto	$\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$ $\frac{3}{5}$	— — —

Die sämtlichen Weingehente sammt den Bergrechten, deren Schuldigkeit nach Abzug des Fünftels jährlich 677 Eimer 33 Maß, und Zinsweine, deren Schuldigkeit nach Abzug des Fünftels jährlich 172 Eimer 11 $\frac{13}{25}$ Maß und jene des Schlaftrunkweines nach Abzug des Fünftels jährlich 15 Eimer 14 $\frac{2}{5}$ Maß beträgt, waren bis Ende 1834 mit Ausnahme des zum Strassahofe gehörigen Weingehentes und Bergrechten um jährliche 1900 fl. E. M. verpachtet. — VIII. Eichelzehent. — Die um die Waldung Krakau wohnenden herrschaftlichen Unterthanen und Vogtholden haben nebst der Eichelmast auch das Recht zur Eichelsammlung in der genannten Waldung gegen Abreichung des Zehents in Natura, welcher in mitelmäßigen Ertragnißjahren einen Nutzen von 10 — 20 fl. liefert. — IX. An Jagdbarkeiten besitzt die Herrschaft: 1) Die Reißjagd mit der Herrschaft Thurnamhardt im ganzen Krakau, Forste. — 2) Die private Reißjagd im obern Theile, dann die gemeinschaftliche Reißjagd mit der Herrschaft Thurnamhardt im untern Theile der alten Pfarre heil. Kreuz. — 3) Die private Wildbahn in sämtlichen in der alten Pfarre St. Barthelma gelegenen Herrschaft Landstraffer Waldungen. — 4) Die private Reißjagd in der alten Pfarre St. Barthelma. — 5) Das cumulative Reißjagdreht mit dem Gute Strug und Gäustenberg in der Gegend zwischen Sushadol gegen Bruckniz und Gabrie bis an das Ende der alten Pfarre St. Barthelma. — 6) Das cumulative Reißjagdreht mit der Herrschaft Ruckenstein und Neuflein in der Pfarre Arch mit Ausnahme des Krakauer Waldes. — Diese Jagdbarkeiten sind derzeit um jährliche 60 fl. E. M. widerruslich verpachtet. — X. An Fischereirechten: 1) In den Bächen Oberch und Studena ausschließlich allein. — 2) In dem jenseits der Gurk befindlichen Bache Ratschana ausschließlich allein. — 3) In dem Gurkflusse von der Stadt Landstraffer Brücke abwärts bis zum Gafizberg in einer Strecke von zwei Stunden. — 4) Gemeinschaftlich mit der Herrschaft Wördl, Pletterjach und Weinhof, von der Landstraffer Brücke aufwärts, bis zur Wördler Brücke in einer Strecke von drei Stunden. — 5) In den in der Krakauer Waldung befindlichen Wassergräben bei Salloch und Kopriunik. Die sub 1 benannten zwei Bäche führen Forellen, die übrigen aber Karpfen, Hechten, Fische und Schleihen. — Die Fischereigerechtmamen sind gegenwärtig widerruslich um jährliche 20 fl. 40 kr. E. M. verpachtet.

XI. An Dominicalnutzungen von Unterthanen: Die 813 Besitzungen der zur Staatsherrschaft Landstraf gehörigen steuerbaren Unterthanen sind mit 338 fl. 20 kr. 2 $\frac{1}{5}$ dr. beansagt, und liegen größtentheils im eigenen Herrschaftsbezirke, doch sind einige auch in den Bezirken Thurnamhardt, Massensfuß, Treffen, Ruperts-hof und Sittich zerstreut. Auch besitzt die Herrschaft 213 Dominicalisten im Bezirke Landstraf und Thurnamhardt, dann eine bedeutende Anzahl von Bergholden. — Selbe haben jährlich zu entrichten nach Abzug des Fünftels in E. M. 1) An unveränderlichen Herrnsforderungen: a) an obrigkeitlichem Urbarszins 967 fl. 24 kr.; b) an Zins von Dominical-Entitäten 497 fl. 57 $\frac{2}{4}$ kr.; c) an Gorianzer Vogteigebühren 1 fl. 34 $\frac{3}{4}$ kr., zusammen 1466 fl. 56 $\frac{1}{4}$ kr. — Dabei wird bemerkt, daß die Gorianzer Vogteigebühren nur in den Jahren mit geraden Zahlen eingehen. — 2) An Laudemien das Siebentel von der Grundschätzung, von der Kaufs- oder Tauschsumme nach Abzug des Fünftels, nach Anhandgabe der Gutsbeschreibung. — Die Bergholden entrichten kein Laudemium, sondern bei jeder Besitzveränderung eine Schirmsbriestaxe von 1 fl. 30 kr. — 3) An Briefstaxen ist von jeder einzelnen Hube, wenn sie nicht unter 30 kr. beansagt ist, für den Schirmsbrief 4 fl. 30 kr., von allen übrigen Hübtheilen und Dominicalgründen 2 fl. 15 kr., und von den Weingärten, wie bereits erwähnt wurde, 1 fl. 30 kr. zu entrichten. — 4) Die Grundbuchstaxen werden nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuchs-Patents für Krain vom Jahre 1769, und der Subernal-Currende vom 21. Februar 1835 bezogen. — 5) Die jährliche Kleinrentenschuldigkeit besteht nach Abzug des Fünftels: in 9 $\frac{3}{5}$ Stück Rastäunen; in 443 $\frac{19}{50}$ Stück Kapäunern; in 905 $\frac{21}{60}$ Stück Hühnern; in 386 Stück Ethern; in 20 $\frac{2}{5}$ Fuder Brennholz; in 13 Mezen 6 $\frac{2}{5}$ Maß Rastanien; in 156 $\frac{4}{5}$ Stück Vogatschen; in 861 $\frac{1}{15}$ Stück Haarzählungen; in 1080 Stück Rebsböcken. — Die darunter begriffenen Gorianzer Kleinrechte gehen nur alle andere Jahre ein. — Die Kleinrechte werden gegenwärtig widerruslich um jährliche 179 fl. 59 kr. 2 $\frac{2}{60}$ dr. E. M. reuert. — 6) Die bei der Staatsherrschaft Landstraf bestehende Natural-Robotschuldigkeit beträgt nach Abzug des Fünftels: 20,404 $\frac{4}{5}$ Handtage mit Kost; 11,856 zweispännige Fuhrtage mit Kost; 13,003 $\frac{3}{5}$ Handtage ohne Kost; 6988 $\frac{4}{5}$ zweispännige Fuhrtage ohne Kost;

47 ¹³/₁₆ einspännige Fuhrtage der Dominicalisten ohne Kost. — Die vorstehende Roboterschuldigkeit wird in Folge eines beiderseits miderussischen Verständnisses dermal bis auf 3899 ¹⁰/₁₂ Handtage, welche besonders zu 4 kr. pr. Tag, und 965 ⁸/₁₂ zweispännige, dann 59 ⁵/₆ einspännige Zugrobotrage, welche 8 kr. pr. Tag abgelöst werden, dergestalt mit Getreid reluit, daß von jeder einzelnen Hube 2 nied. österr. Megen Weizen, wovon das Fünftel in Abzug kommt, abgereicht werden. — 7) An Zins-, Vogtei- und Forstgebreid:

107	Megen	14 ⁷ / ₃₀	Maß Weizen	} nach Abzug des Fünftels
19	dto.	—	dto. Korn	
1231	dto.	8 ³ / ₄	dto. Hafer	
52	dto.	24	dto. Hirs	
179	dto.	17 ² / ₂	dto. Heiden	
4	dto.	—	dto. St. Georgen Weizen	

487 Megen 31 ²/₁₅₀ Maß Frohnweizen, was bei bemerkt wird, daß unter dem Frohnweizen auch das zeitlich mit Getreid abgelöste Robot-Äquivalent begriffen sey. — 8) An Bergrecht hat jährlich nach Abzug des Fünftels einzugehen von den Bergholden aus 30 Weinbergen 677 N. Dett. Eimer 33 Maß. — 9) Die Zinsweinschuldigkeit besteht nach Abzug des Fünftels in 172 N. Dett. Eimer 11 ¹³/₂₅ Maß, und der sogenannte Preysegger Schlaftrunkwein in 15 Eimer 14 ²/₅ Maß. — XI. Patronats- und Vogteirechte. — Die Staatsherrschafft Landstraf hat über nachstehende Pfarren theils das Patronats- und Vogteirecht zugleich, theils das erstere allein auszuüben, wofür von den betreffenden Pfrünnern die beigesezten Mensalbeiträge jährlich entrichtet werden.

Post-Nr.	Der Pfarren				Jährliche Mensalbeiträge Schuldigkeit		
	Benennung	Lage im	Patron	Vogtei	keit		
					fl.	kr.	Währung
1	Landstraf	im Neustädter	Staatsherrsch.	Staatsherrsch.	—	—	—
		Kreise	Landstraf	Landstraf			
2	Heil. Kreuz	detto	detto	detto	30	—	E. M.
3	Ischatesch	detto	detto	detto	12	—	detto
4	Großdolina	detto	detto	detto	—	—	—
5	Obernassensfuß	detto	detto	detto	60	—	detto
6	Kayer	Laibacher Kreise	detto	detto	17	—	detto
7	Widen	Eillier Kreise in	detto	Herrsch. Rann	60	—	W. W.
		Steyermark	detto	Herrschaft			
8	Lichtenwald	detto	detto	Lichtenwald	25	—	detto
9	Gromle	detto	detto	Rann	4	—	detto
10	Dobova	detto	detto	detto	—	—	—
11	Pischák	detto	detto	Herrschaft	4	12	detto
				Pischák			

Herrschaftliche Lasten. — 1) An Grundsteuer ist dermahl jährlich zu entrichten 815 fl. 56 ³/₅ kr. — 2) An Haussteuer 60 fl. 40 kr. — 3) An auswärtigen Beiträgen: — a) Dem Schullehrer in der Stadt Landstraf an Besoldungsbeitrag jährlich 50 fl. b) Der Curatgeilichkeit in Arch an Sackzehent nach Abzug des Fünftels 12 ³/₅ Maß Weizen und 25 ³/₅ Maß Hirs. — 4) An Unthansentgängen enthält derzeit jährlich nach Abzug des Fünftels im

Gelbe 7 fl. 44 ³/₄ kr., und an Naturalien: 2 Megen 24 Maß Weizen; 2 Megen Korn; 5 Megen Hafer. — Der Ausrufspreis für diese Herrschaft ist auf 288,109 fl. 40 kr. Conv. Mze., das ist Zweimahl hundert Achtzig acht Tausend Einhundert Neun Gulden 40 kr. bestimmt. — II. Herrschaft Pletterjach. — Der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist mit hohem Hofkommer-Präsidial-Decrete vom 7. Februar l. J., Z. 633p. p., mit

130,000 fl. M. M. herabgesetzt worden. — Die Studienfondsherrschaft Pletterjach liegt im Königreiche Illirien in Unterkrain, nahe an der nach Agram führenden Poststraße, 13 Meilen von Laibach, und 3 Meilen von der Kreisstadt Neustadt entfernt. Dazu gehören 506 steuerbare Unterthanen, 30 Dominicalisten und Vogtholden, dann 1579 Bergholden, welche in den Bezirken Landstraß, Rupertshof, Thurnamhardt, Trefen, Nassensuß und Neudegg sesshaft sind. — Die wesentlichen Bestandtheile, Erträgnisse, Nutzungen und Lasten dieser Herrschaft sind in der dießfälligen hierortigen Kundmachung vom 8. Jänner 1835, Z. 1) St. G. B., enthalten, auf welche sich daher hier bezogen wird. — III. Gült Corporis Christi-Bruderschaft zu Neustadt. — Die vorhin zu dieser Gült gehörig gewesenen Grundstücke sind an Private verkauft worden. — Die Grundzinspflichtigen zahlen jährlichen Grundzins, nach Abzug des Fünftels, 4 fl. 34 $\frac{4}{5}$ kr. M. M., und in Besitzveränderungsfällen das 10 % Laudemium nebst Schirmbriefs- und Grundbuchstaren, dann Schreibgebühren. — Uebrigens besitzt diese Gült auch ein Bergrecht nach Abzug des Fünftels mit 1 Eimer 18 $\frac{2}{5}$ Maß in den Weingebirgen Stadtberg und Feilenberg, welches dermahl um jährliche 2 fl. 48 kr. verpachtet ist. — Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 149 fl. 50 kr. M. M. bestimmt. — IV. Gült Fischlerisches Beneficium zu Neustadt. — Dazu gehören 9 $\frac{1}{2}$ Unterthans-Realitäten im Bezirke Rupertshof zu Neustadt, welche zu enteichten haben nach Abzug des Fünftels: a) an unveränderlichen Geldgaben 35 fl. 46 $\frac{3}{4}$ kr.; b) an Zinsgetreid 3 Wiesen 12 $\frac{4}{5}$ Maß Hafer; c) das Laudemium wird mit 10 %, und die Schirmbriefstaren sammt übrigen Gebühren nach Vorschrift des Grundbuchpatentes bezogen. — Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 904 fl. 45 kr. bestimmt. — V. Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlands zum Besitze der Realitäten geeignet ist. Denjenigen Christlichen Käufern, welche die Herrschaften und Gült abgefordert und zusammen unmittelbar von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besitze landtäuslicher Güter nicht geeignet sind, kommt die allerhöchst bewilligte Rücksicht der Landtauselfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gültre in Hinsicht der betreffenden Herrschaft oder Gültre, für die Person der Käufer und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu Statten. — Wer an der Ver-

steigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen, oder vom k. k. Fiscalamte geprüfte und bewährte befundene Sicherstellungsacte beizubringen. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — Der Käufer hat für die Herrschaft Landstraß nebst Gültre, so wie für die Herrschaft Pletterjach ein Drittel des Kaufschillings binnen vier Wochen nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der betreffenden Realitäten zu berichtigen, die übrigen zwei Drittel aber kann er gegen dem, daß sie auf den erkauften Realitäten in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinst werden, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die Religionsfonds-Herrschaft Landstraß nebst den zwei Gültre wird anfänglich allein, dann aber mit der Staatsherrschaft Pletterjach auf der Grundlage der für jede insbesondere festgesetzten, in dem Versteigerungsprotocolle enthaltenen Versteigerungsbedingungen in der Art ausgetothen werden, daß jener, welcher für beide Herrschaften nebst Gültre zusammen einen höhern Kaufschilling anbieten sollte, den Vorzug vor den Bestbiethern auf die einzelnen Herrschaften erhalten würde. — Zur Erleichterung jener Kaufwilligen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitationsverhandlung schriftliche versiegelte Offerte einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in der Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und auf eine bestimmte, zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückte Summe in Conventions-Münze lauten, indem Offerte, welche die obigen Angaben nicht enthalten, oder welche bloß auf Percente, oder auf eine bestimmte Summe über den bei der mündlichen Licitation erzielten Anboth lauten, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche

in dem Licitationsprotocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10 % Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im barem Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Course berechnet, oder in einer, von der Kammerprocuratur geprüften und nach §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat; und d) mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Character und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Woserne jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Capitalsanschlag und die nähere Beschreibung der zwei Herrschaften und der zwei Gülten mit ihren Bestandtheilen können bei dieser Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden. Auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, alle Bestandtheile der Herrschaften und Gülten selbst in Augenschein zu nehmen. — Laibach am 14. April 1836. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Z. 647. (1) Nr. 10280.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Hofkammer ist im Einverständnisse mit der königl. siebenbürgischen Hofkanzlei beschloffen worden, im Großherzogthume Siebenbürgen das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Poststation von 50 kr. auf fünf und vierzig Kreuzer Conv. Münze, vom 16. Mai 1836 angefangen, herabzusetzen. — Hiernach wurde auch die Gebühr eines gedeckten Wagens auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde festgesetzt, das Schmier- und

Postillons- Trinkgeld aber bei dem bisherigett Ausmaße belassen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 23. April 1836, Z. 18028, hiemit bekannt gemacht. — Vom k. k. illyr. Subernium Laibach am 7. Mai 1836.
Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Sub. Secretär.

Z. 657. (1) Nr. 9042.

V e r l a u t b a r u n g.

Es sind nachstehende Studentensiftungspläge in Erledigung gekommen, und zwar: 1) Bei der von Georg Edttinger, gewesenen Vikar zu St. Peter bei Laibach, im Testamente vom 24. December 1723 errichteten Studentensiftung, ein Stiftungsplag vr. 50 fl. C. M. — Derselbe ist bestimmt: a) Für Studierende, welche in den Pfarrbezirken von Oberlaibach, Billiggraz oder WeldeS geboren sind; b) in deren Ermanglung für andere Studierende. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht übt der jeweilige Pfarrer zu Horjul aus. — 2) Bei der, von Mathias Sluga, gewesenen Pfarrer zu Burgschleuniz in Niederösterreich, im Jahre 1716 errichteten Studentensiftung, ein Stiftungsplag vr. 50 fl. Diese Stiftung ist bestimmt: a) Für solche Studierende, welche von den im Dorfe Jouschen, im Bezirke Laak, und anderweitig sich befindenden Verwandten des benannten Stifters, und zwar aus der väterlich Sluga's, und aus der mütterlich Kroc'schen Familie; b) nach deren Absterben für solche Studierende, welche von den nächsten Verwandten des Stifters abstammen; c) in deren Ermanglung aber für jene Studierende, welche aus der Nachbarschaft St. Johann des Täufers zu Zauden gebürtig, und d) endlich für jene, welche Krainer überhaupt sind. Das Präsentationsrecht gebührt zuvörderst den nächsten Verwandten aus den obbesagten Familien gemeinschaftlich. — Diejenigen Studierenden, welche einen dieser Stiftungspläge zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende Juni l. J. bei diesem Subernium einzureichen, und dieselben mit dem Taufscheine, mit dem Dürftigkeits-, dem Pokken- oder Impfungs-Zeugnisse, mit den Studienzeugnissen vom 2. Semester 1835 und dem 1. Semester 1836, und endlich beziehungsweise mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach am 30. April 1836.

Joh. Nep. Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Subernial-Secretär.

(Z. Amts-Blatt Nr. 62 d. 24. Mai 1836.)

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 654. (1) Nr. 3523.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Pautsching, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 19. Februar 1836 verstorbenen Jacob Klantschnig, gewesenen Feilhauer zu Laibach, die Tagsatzung auf den 13. Juni 1836 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechts geltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 10. Mai 1836.

3. 642. (3) Nr. 926 Crim.

E d i c t.

Bei dem k. k. Krain. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte, ist durch Ableben des Jacob Schmidnegg, der Posten eines Gefangenwärters im Inquisitionshause, mit dem Genusse der freien Wohnung, jährlicher Befoldung von 150 fl., dem Bezuge der Montour, sechs Klafter Brennholz und zwölf Pfund Unschlittkerzen, in Erledigung gekommen.

Diesjenigen, welche sich um diesen Posten bewerben wollen, haben ihre Gesuche, worin sie legal ihr Alter, den Geburtsort, Stand, Religion, bisherigen Aufenthalt, Beschäftigung oder Dienstleistung, untadelhaften Lebenswandel, Sprachkenntniß und gute Leibeskräfte nachzuweisen haben, binnen vier Wochen von der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte, zu überreichen.

Laibach den 17. Mai 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 658. (1) Nr. 215.

Straßen- Licitations- Verlautbarung.

Da die mit diesämlicher Verlautbarung vom 2. d. M., Nr. 179, in diesen Zeitungsblättern kund gemachten Feilbietungen der mit hoher Subernal-Verordnung vom 26. März d. J., Z. 6673, genehmigten Kunstbauten pro 1836 dergestalt ungünstig ausgefallen sind, daß zu neuerlichen geschehen werden muß, so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche folgendermaßen Statt

haben werden, und zwar: am 30. d. M. bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Kreutberg, über die Gesammtsumme von 4328 fl. 56 kr.; am 31. d. M. bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Egg ob Podpetich, über die Gesammtsumme von 5182 fl. 19 kr.; am 1. Juni d. J. bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Weirelberg, über die Gesammtsumme von 1820 fl. 21 kr.; am 4. Juni d. J. bei der löbl. k. k. Bezirks-Obrigkeit Umgeb. Laibachs, über die Gesammtsumme von 19277 fl. 18 kr., das ist: von der Wiener Straße mit 8241 fl. 40 kr., von der Trieder Straße mit 7318 fl. 17 kr., von der Klagenfurter Straße mit 1731 fl. 4 kr., von der Agramer Straße mit 1886 fl. 43 kr., und von der Sallocher Straße mit 99 fl. 34 kr. — Es werden sonach alle Unternehmungslustige mit Bezug auf die obcitirte Verlautbarung zu diesen Verhandlungen mit dem weitern Bemerkten höflichst eingeladen, daß solche allerorts Vormittags von 9 bis 12 Uhr, auch nöthigenfalls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr vor sich gehen werden, und daß nach der Feilbietung im Detail auch ganze Abtheilungen zusammen werden ausgeboten werden. — K. K. Straßenbau-Commissaria, Laibach am 19. Mai 1836.

3. 645. (2)

Licitations- Kundmachung.

Nachdem das k. k. hohe illyr. innerösterr. General-Commando die durch die Pflasterung der Wiener Straße nothwendig gewordene Erdabgrabung und Herstellung der Pflaster-Leisten, entlang dem hierortigen k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Gebäude, und die Wiederherstellung der Wasserleitung im Hofe dieses Gebäudes, so wie auch die Reconstruirung des großen doppeltflüchtigen Magazins-Einfahrt-Thores bewilliget, und die Vornahme dieser Arbeiten im öffentlichen Entreprise-Wege hintanzugeben anzuordnen befunden hat, so wird die dießfällige Licitation den 30. d. M. in der hierortigen k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Kanzlei um die 10te Vormittagsstunde vorgedonnen werden.

- Ueber die vorzunehmenden Arbeiten, bestehend in:
- Maurer-Arbeit sammt Materiale;
 - Stemmel-Arbeit
 - Zimmermanns-Arb.
 - Tischler-Arbeit
 - Schlosser-Arbeit
 - Schmied-Arbeit
 - Glockengießer-Arb.
 - Anstreicher-Arbeit
 - Mahler-Arbeit

Können die Voraussetzungen und der Plan sammt den übrigen Licitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hier eingesehen werden. Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß und zahlreichen Erscheinung am obigen Tage kund gemacht wird.

K. K. Militär-Verpflegungs-Magazin Laibach den 18. Mai 1836.

Z. 644. (3) Nr. 443 et 399.
Straßen-Licitations-Verlautbarung.

Die löbliche k. k. Landesbau-Direction hat mit Verordnung vom 13. Mai d. J., Zahl 1547, in Folge herabgelangten hohen Subersnial-Decrets vom 23. April d. J., Z. 9085, die für das Militär-Jahr 1836 präliminirten Kunstbauten im Licitationswege auszuführen genehmiget. — Es werden daher die betreffenden Licitationen, und zwar: bei der löblichen k. k. Bezirks-Obrigkeit Adelsberg am 30. Mai, über die Gesamtsumme von 3719 fl. 48 kr.; bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Haasberg zu Planina am 31. Mai, über den Gesamtbetrag von 4098 fl. 11 kr.; bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Freudenthal zu Oberlaibach am 1. Juni d. J., über den Betrag von 5441 fl. 5 kr.; bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Senofsch den 3. Juni d. J., über den Betrag von 1008 fl. 18 kr.; bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Wippach am 4. Juni d. J., über den Betrag von 3283 fl. 10 kr., und endlich bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Prem zu Sagurje den 6. Juni d. J., über den Betrag von 2092 fl. 27 kr., allerorts Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und nöthigenfalls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden, wovon die Licitationslustigen mit dem Bemerkn in Kenntniß gesetzt werden, daß sie die hohen Orts genehmigten Licitationsbedingungen und die detaillirten Baudeviseu sowohl bei den löbl. Bezirks-Obrigkeiten, als auch bei diesem Straßen-Commissariate und bei den Straßenbau-Assistenten einsehen können. — Uebrigens hat jeder Licitant das 5 % Badium, und jeder Ersteher die Caution mit 10 % zu leisten. Schriftliche Offerte werden nur vor Beginn der Verhandlung angenommen, später einlangende aber gar nicht berücksichtigt. — Nebst der oben bemerkten, am 4. Juni d. J. zu Wippach abzuhaltenen Versteigerung, wird vermög Verordnung der löbl. k. k. Landesbau-Direction vom 21. April d. J., Z. 3308, mit Bezug auf das hohe Subersnial-Decret vom 3. October v. J., Z. 22463, auch noch jene über

die Ausführung zur Regulirung des Hubelsbaches bei der Brücke zu Haidenschaft, im Gesamtbetrage von 1600 fl. 56 kr. vorgenommen werden. Hievon entfallen auf Maurer- und Handlanger-Arbeit 440 fl. 50 kr., auf Maurer-Materiale 240 fl., Zimmermanns-Arbeit 416 fl. 6 kr., und auf Zimmermanns-Materiale 504 fl. — Badium und Caution kömmt auch hier, wie oben bemerkt wurde, zu erlegen; die nähern diesen Gegenstand betreffenden Bedingungen, so wie auch die Baudevise können aber sowohl bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Wippach, als auch hieramts und bei dem k. k. Straßenbau-Assistenten der Görzer Straße zu Präwald eingesehen werden. — K. K. Straßenbau-Commissariat Adelsberg am 17. Mai 1836.

Z. 634. (3) Nr. 6716.
E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der vereinten Fondsgüter in Landstraß wird bekannt gemacht, daß am 31. Mai l. J., Vor- und Nachmittag die dießherrschastlichen, in 744 Megen 9 ⁹/₁₀₀ Maß Weizen; in 14 Megen 16 Maß Korn; in 1044 Megen 31 ⁵⁹/₆₀ Maß Hafer; in 129 Megen 2 ¹¹/₂₃ Maß Hirs und in 247 Megen 4 ¹/₂₀ Maß Heiden bestehenden Getreide-Vorräthe in der hierortigen Amtskanzlei gegen sogleiche baare Bezahlung, in großen und auch in kleinen Parthien, im Licitationswege veräußert werden, wozu die Kauflustigen erscheinen wollen.

Landstraß den 16. Mai 1836.

Z. 633. (3) Nr. 6134.
E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte Landstraß wird bekannt gemacht, daß am 31. Mai l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr der dießherrschastliche, in 414 Megen 16 Maß bestehende Knoppern-Vorrath in der hierortigen Amtskanzlei, gegen sogleich baare Bezahlung, im Licitationswege veräußert werden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden.

Landstraß den 29. April 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 640. (2) Nr. 845.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über executives Einschreiten des Andreas Danko von Winkel bei Neustadt, in die öffentliche Versteigerung der dem Joseph Andolschel eigenthümlichen, zu Jellowitz liegenden ¹/₂ Kaufrechtshube sammt Zugehör,

wegen schuldigen 23 fl. 30 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben der Tag auf den 22. Juni l. J., Vormittags um 10 Uhr im Orte Jelloviz mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn obgenannte $\frac{1}{4}$ Hube an diesem Tage um den Schätzungswertb pr. 336 fl. 40 kr. M. M., oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, sodann dem Executionsführer um den Schätzungspreis eingeworfen werden wird. Das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse können täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.
Bezirksgericht Reifnitz den 2. Mai 1836.

Z. 639. (2)

E d i c t.

Nr. 435.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Pouschin von Turjoviz, wegen ihm schuldigen 100 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Anton Thomfchiz von Deutschdorf gehörigen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Folio 265 dienstbaren, und auf 500 fl. 20 kr. geschätzten $\frac{1}{4}$ Hube gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Feilbietungstagsetzungen, und zwar: die erste auf den 27. April, die zweite auf den 30. Mai und die dritte auf den 28. Juni l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Deutschdorf mit dem Besage angeordnet worden, daß, wenn obgenannte Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können täglich in den Amisstunden hiemit eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz am 9. März 1836.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsetzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 636. (3)

Gewölbs-Veränderung.

Der gehorsamst Gefertigte bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß er sein bisheriges Gewölb auf dem Altmarkt Nr. 22 verlassen, und jenes in dem Hause Nr. 1, in der Graßdischa-Vorstadt nächst der Deutsch-Ordens-Kirche, bezogen habe. Indem er hiermit seinen verbindlichsten Dank für das ihm bisher geschenkte Vertrauen ausspricht, empfiehlt er sich zugleich seinen hohen und verehrungswürdigen Gönnern mit der Versicherung, daß er stets beflissen seyn wird, die ihm ertheilten Aufträge schnell und gewissenhaft auszuführen. Zugleich

macht er denen Hochwürdigem Herren Dechanten und Pfarrern, so wie den Herren Kirchen-Vorstehern ergebenst bekannt, daß er, als geübter und practischer Thurmdecker, jede Art von Eisen- und Weißblech-Eindeckung, desgleichen auch alle Reparaturen solcher Eindeckungen übernimmt, wobei er die solideste und dauerhafteste Arbeit, und die möglichst billigen Preise verspricht.

Franz Kav. Kinzner,
Spenglermeister in Laibach.

Z. 626. (2)

Haus = Verkauf.

Ein in der Stadt Laibach, an der Commercial-Hauptstraße gelegenes, zwei Stockwerke hohes, mit zwei Ein- und Ausfahrts-Thoren, Stallungen, dann auch einem Obst- und Gemüse = Garten versehenes, wegen der günstigen Lage und sonstigen Eigenschaften zu jeder Art Speculation geeignetes Haus, ist gegen billige Bedingnisse aus freyer Hand zu verkaufen. Allfällige Kaufliebhaber wollen sich wegen Einholung der näheren Auskunft, ohne Unterhändler, an das hiesige Zeitungs-Comptoir verwenden.

Z. 651. (1)

Ankündigung.

Mit hoher Bewilligung wird der gehorsamst Unterzeichnete die Ehre haben, Montag den 30. Mai 1836, als am Abende der glorreichen Namensfeier Sr. Majestät des Kaisers, auf der Laibacher bürgerl. Schießstätte ein großes Kunst- und Luftfeuerwerk abzubrennen, unter dem Titel:

Des Frühlings Weibaltar,

wozu er seine ehreerbietigste Einladung macht. Das Nähere wird der Zettel bekannt machen.

Srb. Göck,
Kunstfeuerwerker.